

## **Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, NIS:**

### **Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz fordern schärfere Vorschriften**

**Die aktuell geltende NIS-Verordnung wurde am 23. Dezember 1999 erlassen. Seither hat die NIS-Belastung der Schweizer Bevölkerung massiv zugenommen. Wissenschaftlich verdichten sich die Hinweise für Gesundheitsschädigung unterhalb der geltenden Grenzwerte. Magnetfelder sind möglicherweise krebserregend. Es besteht ein erhöhtes Alzheimerisiko bei Anwohnern in der Nähe von Hochspannungsleitungen. Es gibt Hinweise für ein erhöhtes Hirntumorrisiko bei Langzeitnutzung von Mobiltelefonen. Im Reagenzglas finden sich unter alltäglicher NIS-Exposition bei bestimmten Zelltypen Erbgutveränderungen. 5 % der Bevölkerung ist elektrosensibel. Aus ärztlicher Sicht ist im Umgang mit nichtionisierenden Strahlen dringlich Vorsorge angezeigt. Der vorliegende Revisionsentwurf genügt diesem Anspruch nicht.**

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz fordern generell eine Verschärfung des zweistufigen Schutzkonzeptes der NIS-Verordnung mit Grenzwertsenkungen ohne Unterminderung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung durch Ausnahmeregelungen des Anlagegrenzwertes und Auflockerung der Anlagedefinition.

Konkrete Forderungen bezüglich des aktuellen Entwurfs für die NIS-Änderung sind:

- Tiefere Anlagegrenzwerte nach biologischen Kriterien:  
Funkanlagen: Reduktion auf wenigstens 0.4-0.6V/m. Hochspannungsleitungen, Trafostationen, Unterwerke, Schaltanlagen, Eisenbahnen: 0.2µT
- Keine Verwässerung des Anlagegrenzwertes von Funkanlagen durch Lockerung der Anlagedefinition. Die Anlagedefinition ist so zu setzen, dass die Strahlenbelastung zweier benachbarter Anlagen den Anlagegrenzwert nicht überschreiten darf.
- Keine Verwässerung des Anlagegrenzwertes von Hochspannungsleitungen durch Änderung der Definition des massgebenden Betriebszustandes.
- Kein Aufweichen bestehender Ausnahmeregelungen durch das Zugeständnis betrieblicher und technischer Machbarkeit.  
Stattdessen rigoroses Streichen aller Ausnahmeregelungen der Anlagegrenzwerte von Hochspannungsleitungen, Trafostationen, Unterwerken, Schaltanlagen, und Eisenbahnen, ob neu, alt oder geändert mit einer Sanierungsfrist von 10 Jahren. Es bieten sich durch die magnetfeldreduzierte Erdverlegung von Leitungen für den Betreiber durchaus wirtschaftlich vertretbare Lösungen an, um Abstandsprobleme zu überwinden.
- Verschärfte Gesetzesbestimmungen für Hausinstallationen
- Gesetzlich verankerte Institution, welche mögliche gesundheitlicher Auswirkungen von NIS auf AnwohnerInnen unterhalb der geltenden Grenzwerte umweltmedizinisch abklärt und systematisch erfasst.

Weitere Informationen:

Dr. med. Yvonne Gilli Tel. 071 925 10 20

Dr. med. Edith Steiner Tel. 052 620 28 28